

# RS Vwgh 2024/7/4 Ra 2023/03/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2024

## Index

92 Luftverkehr

### Norm

AOCV 2008 §16 Abs1

LuftfahrtG 1958 §9

1. AOCV 2008 § 16 heute
2. AOCV 2008 § 16 gültig ab 01.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 119/2021
3. AOCV 2008 § 16 gültig von 16.07.2008 bis 30.04.2021

### Rechtssatz

Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz AOCV 2008 muss bei Außenabflügen und -landungen iSd§ 9 LFG, die bei Tag durchgeführt werden, der Start- und Landeplatz in einem Ausmaß von mindestens zwei Rotordurchmessern in der Länge und zwei Rotordurchmessern in der Breite von Personen und Sachen freigehalten werden. Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der Sicherheit des Luftfahrzeuges und der darin beförderten Personen sowie von Personen im Umkreis eines Außenabfluges bzw. einer Außenlandung und auch dem Schutz von Sachen vor Beschädigungen durch einen Außenabflug bzw. eine Außenlandung (vgl. zum Begriff der Sicherheit der Luftfahrt VwGH 28.2.2014, 2012/03/0010). Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, erster Satz AOCV 2008 muss bei Außenabflügen und -landungen iSd. Paragraph 9, LFG, die bei Tag durchgeführt werden, der Start- und Landeplatz in einem Ausmaß von mindestens zwei Rotordurchmessern in der Länge und zwei Rotordurchmessern in der Breite von Personen und Sachen freigehalten werden. Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der Sicherheit des Luftfahrzeuges und der darin beförderten Personen sowie von Personen im Umkreis eines Außenabfluges bzw. einer Außenlandung und auch dem Schutz von Sachen vor Beschädigungen durch einen Außenabflug bzw. eine Außenlandung vergleiche zum Begriff der Sicherheit der Luftfahrt VwGH 28.2.2014, 2012/03/0010).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030163.L01

### Im RIS seit

06.08.2024

### Zuletzt aktualisiert am

27.08.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)